



Stadt Niederkassel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom:	Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	Niederschrift zur Sitzung 28.11.2012
------------------------------------	--	---

12. **Neufassung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Niederkassel**

Dem Ausschuss lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„Die Bestattungsgebühren werden zurzeit nach der geltenden Gebührensatzung für das Jahr 2010 erhoben.

Die Überarbeitung der Gebührenkalkulation wurde insbesondere wegen der Einführung neuer Gebührentatbestände für pflegefreie Wahl- und Urnenwahlgräber erforderlich.

Die Einführung der neuen Gebührentatbestände erfolgt auf Wunsch des Arbeitskreises „Friedhöfe“.

Detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Gebührentatbeständen ergeben sich aus der -dieser Vorlage beigefügten- Gebührenbedarfsberechnung.

Mit Ausnahme der Gebühren für die Benutzung der Leichenhallen und die Nutzung des Angehörigenraumes auf dem Südfriedhof sowie die Kühlzellennutzung wird die Festsetzung der -auf volle Euro abgerundeten- kostendeckenden Gebührensätze vorgeschlagen.

Auf der Grundlage der Gebührenkalkulation ergeben sich für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern, Reihengräbern, pflegefreien Reihengräbern, Kindergräbern, Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten sowie für den Wiederankauf von Wahlgräbern geringe Gebührenerhöhungen.

Diese sind insbesondere auf gestiegene Kosten für den Bauhofeinsatz sowie auf gestiegene kalkulatorische Zinsen zurückzuführen.

Die Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes gehörte zu den seitens der Verwaltung (im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2011) dem Rat vorgeschlagenen Konsolidierungsmaßnahmen.

Auf der Grundlage der Rechtsprechung und nach Informationen des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen ist zurzeit ein kalkulatorischer Zinssatz von 6,8 v.H. zulässig.



Stadt Niederkassel

Dieser Zinssatz liegt der Kalkulation zugrunde (bisher = 5 v.H.).

Die Gebühren für die Anlegung von Grabeinfassungen erhöhen sich wegen eines gestiegenen Stundensatzes für den Bauhofeinsatz.

Für die Benutzung der Leichenhallen auf den alten Friedhöfen bzw. der Leichenhallen auf dem Nord- und Südfriedhof (ohne Kühlraumnutzung) werden von der Verwaltung unveränderte Gebührensätze in Höhe von 300,00 Euro bzw. 400,00 Euro vorgeschlagen.

Der Arbeitskreis „Friedhöfe“ schlägt für die Benutzung der Leichenhallen auf den alten Friedhöfen bzw. der Leichenhallen auf dem Nord- und Südfriedhof eine Senkung der Gebührensätze auf 150,00 Euro bzw. 250,00 Euro vor.

Die kostendeckenden Gebührensätze belaufen sich auf 1.493,04 Euro (bisher = 1.255,09 Euro) für die neuen Friedhofshallen und auf 1.535,97 Euro (bisher = 476,21 Euro) für die alten Friedhofshallen.

Die Inanspruchnahme der Leichenhallen auf dem Nord- und Südfriedhof bleibt im Vergleich zu den vorangehenden Kalkulationen konstant bzw. steigt sogar in 2012 leicht an.

Die Nutzung der Leichenhallen auf den alten Friedhöfen ist hingegen seit Jahren rückläufig. Ab dem Jahr 2011 ist die Inanspruchnahme in ganz erheblichem Maße zurückgegangen. Der Kalkulation für das Jahr 2010 lagen 89 Nutzungen zugrunde.

Bei der Kalkulation für das Jahr 2012 wird von 26 Nutzungen ausgegangen.

Die Ursache der rückläufigen Nutzung der Leichenhallen auf den alten Friedhöfen liegt im Umstand begründet, dass die Trauerfeiern immer häufiger in der Kirche durchgeführt werden.

In der Friedhofskapelle auf dem Südfriedhof wurde im Jahr 2010 ein separater Angehörigenraum für die Verabschiedung des Verstorbenen/ der Verstorbenen eingerichtet. Der Angehörigenraum wurde seit seiner Einrichtung kein einziges Mal genutzt.

Der kostendeckende Gebührensatz für die Nutzung des Angehörigenraums erhöht sich demzufolge von 79,24 Euro auf 3.643,68 Euro.

Vorgeschlagen wird eine unveränderte Gebühr von 20,00 Euro.

Ab dem Jahr 2011 ist auch die Inanspruchnahme der Kühlzellen in ganz erheblichem Maße rückläufig. In 2012 wurden die Kühlzellen noch keinmal genutzt. Ursache für die rückläufige Kühlzellennutzung ist vermutlich das Konkurrenzangebot eines örtlichen Bestattungsunternehmens.

Der kostendeckende Gebührensatz für den Kühlraumnutzung beläuft



Stadt Niederkassel

sich auf 3.841,71 Euro (bisher= 53,40 Euro).

Vorgeschlagen wird eine unveränderte Gebühr von 53,00 Euro.

Von der Erhebung der Gebühren für die Genehmigung gewerblicher Betätigung auf den Friedhöfen soll künftig abgesehen werden. Gebührenhöhe und Fallzahlen rechtfertigen keinen eigenen Gebührensatz.“

Ausschussmitglied Kitz (CDU) regte an, die Gebühr für die Benutzung der Leichenhallen auf den alten Friedhöfen entsprechend dem Vorschlag des Arbeitskreises von 300,00 Euro auf 150,00 Euro zu senken. Die Gebühr für die Leichenhallen auf dem Nord-, und Südfriedhof sollte jedoch auf 400,00 Euro belassen bleiben.

Der Vorschlag stieß bei den Ausschussmitgliedern auf allgemeine Zustimmung.

Weiterhin gab Herr Kitz zu bedenken, ob es notwendig ist, dass 2 Kühlanlagen betriebsbereit sind, oder ob ggf. auf eine Anlage verzichtet werden kann.

Es erging folgender Beschlussvorschlag an den Rat:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die beigefügte Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Niederkassel. Die Gebührenbedarfsberechnung wird Bestandteil dieses Beschlusses.

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0